

SCHWERHÖRIGENSCHULE WIEN

1220 Wien, Hammerfestweg 1
Tel.: 282 58 04 Fax: 282 58 04/310
so22hamm001k@m56ssr.wien.at



An das
Bundesministerium für Bildung
mittels E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

An das
Österreichische Parlament
mittels E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 26. 4. 2017

Betrifft:

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülerversretungsgesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das BundesSchulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Bezug: AZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DER STELLUNGNAHME AUF DER PARLAMENTSHOMEPAGE
ERKLÄREN WIR UNS AUSDRÜCKLICH EINVERSTANDEN.

Stellungnahme der Schwerhörigenschule Wien, Hammerfestweg zur geplanten Schulreform 2017

Vorbemerkung:

Wir, die LehrerInnen der Schwerhörigenschule Hammerfestweg, sind uns der Tatsache bewusst, dass die Institution „Schule“ in Österreich Reformen benötigt, um den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein. Daher sind wir für konstruktive Vorschläge stets offen, da es in unserem Interesse ist, die schulische Bildungssituation von Kindern mit Hörbehinderung zu verbessern. Demzufolge hat unsere Schule mit großem Interesse die Schulreform verfolgt, jedoch befürchten wir negative Auswirkungen für unsere Arbeit, die seit Jahren erfolgreich im Bereich der individuellen Förderung von Kindern mit Hörbehinderung Früchte trägt. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass das Bewusstsein und die Akzeptanz der Hörbehinderung in unserer Gesellschaft gestiegen sind.

Wir haben die vorliegende geplante Gesetzesänderung aus der Sicht der Schwerhörigenschule betrachtet, sehen aber die Auswirkungen für alle Sparten der Sonderschulen in Österreich ähnlich.

Wir befürchten:

- **einen Qualitätsverlust durch die Clusterbildung**
- **Verschlechterungen in der Förderung der Schüler und Schülerinnen durch die Umstrukturierung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) und den damit einhergehenden Änderungen im Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF)**

Drohender Qualitätsverlust durch Clusterbildung (Art. 11 §5a):

Unser **größter Kritikpunkt** betrifft die Bildung sogenannter „**Schulcluster**“. Dass ein solcher **nur mehr von einer „Leiterin“ oder einem „Leiter“** geführt wird, mag aus wirtschaftlicher Sicht durchaus überzeugend sein, jedoch sollte eine solche Leitung auch die fachliche Kompetenz aufweisen, um eine Spezialschule für Sinnesbeeinträchtigungen auch nach pädagogischen Gesichtspunkten entsprechend führen zu können.

- Gerade im Hinblick auf die geplante Schulautonomie, die einem Standort das Recht einräumt, das neu einzustellende Lehrpersonal selbst auszusuchen, erscheint es eher unwahrscheinlich, dass eine Leiterin oder ein Leiter ohne die entsprechenden Fachkenntnisse dafür geeignet ist, **personelle Entscheidungen im Sinne des Standortes** zu treffen. (vgl. Dienstrechtsnovelle 2017 – Bildungsreform, Artikel 5 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, §4b Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber)

- Eine Clusterleiterin oder ein Clusterleiter ist auch für die **Einteilung der Klassen- und Lerngruppengröße** zuständig. Durch die Änderung im Art. 9 §27 (S.27) „Klassenschülerzahl“ ist gerade dafür spezielles, sonderpädagogisches Fachwissen notwendig.
- Im Gesetzesentwurf ist im Art. 11 §5a (6) S.33 zu lesen, dass die Leiterin oder der Leiter eines Schulclusters den **Einsatz der** im Schulcluster zugeteilten **Personalressourcen** festzulegen hat. Hingegen ist dem Text aber nicht zu entnehmen, in welcher Form dies geschehen wird und nach welchen Kriterien die **Verteilung innerhalb des Schulclusters** zu erfolgen hat, damit diese dem einzelnen Standort gerecht wird. Auch hierfür braucht es spezifisches sonderpädagogisches Wissen um einen gelingenden Unterricht gewährleisten zu können.

Im Zusammenhang mit der Bildung von „Schulclustern“ wollen wir kritisch anmerken, dass die vorab angekündigte **freiwillige Zusammenlegung mehrerer Schulstandorte** (vgl. dazu z.B. das Interview von Ministerin Hammerschmidt und Staatssekretär Mahrer im Kurier vom 18. 10. 2016) **in vielen Fällen nicht gegeben ist**, wenn man sich den Entwurf zur Schulreform ein wenig genauer ansieht. Besonders Sonderschulen können davon sehr leicht betroffen sein:

- Im Art. 11 §5a (3) werden Voraussetzungen genannt, bei denen eine Clusterbildung jedenfalls anzustreben ist. Eine Schwierigkeit für Sonderschulen sehen wir in der Tatsache, dass die **Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler** nicht unter die genannte Mindestzahl fallen sollte, da diese Schule sonst den Status einer zu clusternden Schule erhält. Im Zusammenhang mit den Änderungen, die sich aus der Streichung des §27a SCHOOG ergeben und den dazu gehörigen Erläuterungen im Vorblatt (S.17), ist zu erwarten, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen sinken wird und damit die Basis für eine angeordnete Clusterung mit den oben genannten Gefahren gegeben ist.
- Im Art. 11 §5a (4) S.33 wird einerseits darauf verwiesen, dass die Bildung von Schulclustern auch ohne der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen stattfinden kann, wenn die **Schulkonferenzen** aller betroffenen Standorte ihre Zustimmung geben. Andererseits wird im selben Absatz darauf verwiesen, dass **trotz Ablehnung** von einem oder mehreren Standorten die **Clusterbildung** dennoch erfolgen kann, wenn sich die Schulen im selben baulichen Verbund oder innerhalb eines kurzen Schulwegs befinden und zweckmäßige pädagogische und organisatorische Gründe vorliegen. Da stellt sich unweigerlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Durchführung einer Schulkonferenz, wenn ohnehin von Seiten der vorgesetzten Behörde entschieden werden kann, ob eine Zusammenlegung nun stattfindet oder nicht. Die Reform brüstet sich mit dem Hauptargument der Autonomie für die einzelnen Standorte. Im Zusammenhang mit dem Thema „Clusterschulen“ kann von dieser aber keine Rede sein. Die Bezeichnung „Zwangsehe“ wäre hier wesentlich treffender.

- Im Art. 11 §5a (4) S.33 wird bzgl. der Schulclusterbildung auf die Zweckmäßigkeit von organisatorischen und pädagogischen Gründen hingewiesen um eine Schulclusterbildung entgegen der Zustimmung der Schulkonferenz vornehmen zu können. Welche das sein sollen, darauf wird an dieser Stelle leider nicht näher eingegangen. Jedoch wird im vorangehenden Abs. 2 des selbigen Paragraphens auf S.33 mit dem Satz „Zum Zweck der **Inklusion** sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen“, eine **zweckmäßige pädagogische und organisatorische Begründung** für das Einbeziehen von Sonderschulen im Schulcluster impliziert.

Gerade aber im pädagogischen Bereich gibt es aufgrund der Schwerpunktsetzungen der einzelnen Schulen zwangsläufig unterschiedliche Ansätze im Bereich der Organisation und der Unterrichtsgestaltung. Dies trifft natürlich auch auf unsere Schule zu und da der Standort eine Spezialschule für eine Sinnesbehinderung (Schwerhörigkeit) ist, ergeben sich im Vergleich zu einer Volksschule sowie NMS automatisch andere Organisations- und Unterrichtsstrukturen, denen man gerade mit der Möglichkeit von weitreichender Autonomie unter einer **fachkundigen** Schulleitung noch mehr Rechnung tragen könnte.

Unsere größte Sorge ist daher, dass die **Eigenständigkeit der Schwerhörigenschule Wien verloren geht** und dadurch zwangsläufig **Einbußen in der Qualität** entstehen, da die erfolgreiche Arbeit des Standortes nicht nur auf den Lehrkörper, sondern auch auf die kompetente Arbeit der Schulleitung zurückzuführen ist.

Wir empfehlen daher nachdrücklich, dass die Schulleitung in ihrer jetzigen Form bestehen bleibt, da diese auch die Qualität am Standort sichert.

Drohender Qualitätsverlust durch die Auflösung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (Wegfall des §27a SCHOG):

Im Gesetzestext findet sich im Art. 9 unter Z 29 sehr unscheinbar, dass der §27a samt Überschrift entfällt. Was das bedeutet wird erst verständlich, wenn man sich genauer in die Materie einliest. In den Erläuterungen auf S.33f. ist zu lesen, dass die **Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik an den Sonderschulen aufgelöst und in der Bildungsdirektion innerhalb der Abteilung Pädagogischer Dienst eingerichtet werden.** Ebenso wird dort auf die **Neugestaltung der SPF-Verfahren** durch Änderungen im §8 SchPflG hingewiesen, welche zu einer noch größeren Objektivierung der Feststellung des Förderbedarfs führen soll, die grundsätzlich zu begrüßen ist. Dennoch befürchten wir dabei eine **Hinwendung zu einer medizinisch-juristischen Sichtweise, die die (sonder)pädagogischen Blickwinkel dabei komplett außer Acht lässt.**

Liest man dazu im Vorblatt zum Gesetzesentwurf auf S.17 weiter, wird man darüber informiert, dass durch die Änderung dieses Verfahrens die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zurückgehen wird und damit auch der Bedarf zu deren Unterstützung durch zusätzlich eingesetztes Lehrpersonal. **Die speziellen Bedürfnisse von**

Teilen unserer Schülerinnen und Schüler sind aber nicht so einfach wegzudiskutieren, genauso wenig wie deren (sonderpädagogischer) Förderbedarf.

Wir unterstützen auch den Gedanken, dass Förderung über inklusivpädagogische Mittel und Maßnahmen schon präventiv angeboten werden soll und es dafür nicht zwingend einen SPF-Bescheid braucht. Dafür werden **fachlich kompetente Lehrerinnen und Lehrer** gebraucht, die aber auch **in ausreichender Zahl** zur Verfügung gestellt werden müssen, denn effektive ganzheitliche Förderung gelingt nur, wenn dafür genügend Zeit vorhanden ist. Im Vorblatt ist aber diesbezüglich auf S.17 zu lesen, dass nur **ein Teil der freiwerdenden Ressourcen** durch das nicht mehr notwendige sonderpädagogische Lehrpersonal **weiterhin für Fördermaßnahmen eingesetzt** wird.

Wir befürchten daher eine Verschlechterung der Qualität in der schulischen Förderung ebendieser Kinder und lehnen deshalb die Auflösung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik an den Sonderschulen und die Umstrukturierung in dieser Form ab. Wir sehen darin eine nachteilige Wirkung für Schülerinnen und Schüler, welche für uns nicht im Einklang mit dem Gedanken einer inklusiven Schule steht, die ebenfalls ein Ziel dieser Reform ist.

Abschließende Bemerkung, Rückblick und Ausblick:

Es sei noch einmal betont, dass sich die **Schwerhörigenschule Hammerfestweg einem Reformvorhaben grundsätzlich nicht verschließt, jedoch darf von Seiten des Gesetzgebers erwartet werden, dass man die einzelnen Punkte genau definiert.** Dies ist aber beim zentralen Thema der „Schulclusterbildung“ nicht der Fall, da einerseits die Möglichkeit der Freiwilligkeit sowie ein Mitbestimmungsrecht zur Teilnahme suggeriert werden, andererseits jedoch über die Hintertür all diese Dinge ad absurdum geführt werden, indem man eine Schulkonferenz überstimmt. Die Maßnahmen rund um die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik müssen in der Auswirkung auf Schülerinnen und Schüler zu Ende gedacht werden, so dass keine Verschlechterungen zu erwarten sind.

Diese Reform sollte jedoch jene Schulen wie die Schwerhörigenschule in ihrer Arbeit bestärken, zumal bereits **vor langer Zeit Maßnahmen gesetzt wurden, um zukunftsorientiert im Sinne der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern arbeiten zu können.** Diese wären für den Standort Hammerfestweg unter anderem:

- Die Optimierung der akustischen Rahmenbedingung durch störschallisolierende Maßnahmen
- Die Bereitstellung auditiver Hörhilfen (FM-Anlagen) sowie die professionelle Betreuung.
- **Die seit Jahren erfolgreiche Integration von hörenden und schwerhörigen Schülerinnen und Schüler am Standort und in ganz Wien.**

- Individuelle Förderung.
- Die Schaffung von Klassen der Polytechnischen Schule am Standort, die den Bedürfnissen hörbeeinträchtigter Kinder entsprechen und besonders hilfreich bei der Berufsorientierung sind.
- Eine sinnvolle Nachmittagsbetreuung durch die Schaffung spezieller Nachmittagsangebote für die NMS aus den Bereichen Sport (Fußball), Kunst (Malerei, Theater) und Naturwissenschaft (Chemie, Mathematik). Diese Angebote fördern zugleich auch die Interessen und Begabungen unserer Schülerinnen und Schüler.
- **Das überregionale ambulante und mobile System, das mit unserer Schule verbunden ist.**
- Maßnahmen zum Einsatz von Manual- und Gebärdensystemen (MGS) und Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) als SQA-Schwerpunkt.

Gerade an einem Standort wie dem unsrigen kann Inklusion gelingen, zumal am Hammerfestweg sowohl hörende als auch schwerhörige Kinder unterrichtet werden und besonders die Hörenden auf die Bedürfnisse ihrer schwerhörigen Mitschülerinnen und Mitschüler sensibilisiert werden. Wir als Spezialschule für schwerhörige Kinder arbeiten in dieser Hinsicht seit Jahren sehr effizient, was individuelle Förderung sowie Inklusion und Integration betrifft.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Schwerhörigenschule Wien

SCHWERHÖRIGENSCHULE WIEN

1220 Wien, Hammerfestweg 1
Tel.: 282 58 04 Fax: 282 58 04/310
so22hamm001k@m56ssr.wien.at



Die nachfolgenden unterzeichnenden Lehrerinnen und Lehrer der
Schwerhörigenschule Wien
unterstützen die vorangegangene Stellungnahme vollinhaltlich:

NAME	UNTERSCHRIFT
ALBENBERGER Elisabeth	<i>Elisabeth Albenberger</i>
AULY Wolfgang	<i>Wolfgang Auly</i>
BATIK Lisa	<i>Lisa Batik</i>
BERGERWEIß Lisa Marie	<i>Lisa Bergerweiss</i>
BRAUNSTINGL Nadja	<i>Nadja Brauningl</i>
BRÜCKNER-DIESNER Daniela	<i>Daniela Brückner-Diesner</i>
BRÜCKNER-EILENSTEIN Edith	<i>Edith Brückner-Eilenstein</i>
CAUDER Claudia	<i>Claudia Cauder</i>
CZEITSCHNER-SCHATZ Gabriela	<i>Gabriela Czeitschner-Schatz</i>
DIETZ Patrik	<i>Patrik Dietz</i>
EGGER Anton	<i>Anton Egger</i>
FLICKER Gerald	<i>Gerald Flicker</i>
GADERER Matthias	<i>Prof. Mag. Matthias Gaderer, BEd</i>
GIEBEL Manuela	<i>Manuela Giebel</i>
GRAF Sabine	<i>Sabine Graf</i>
GRESTENBERGER Birgit	<i>Birgit Grestenberger</i>
HAFENECKER Ingrid	<i>Ingrid Hafenecker</i>
HÄMMERLE Christof	<i>Christof Hämmerle</i>
HERBEK-NECHVATAL Petra	<i>Petra Herbek-Nechvatal, BEd</i>
HERZOG Markus	<i>Markus Herzog</i>
HIRSCHL Sibylle	<i>Sibylle Hirschl</i>
HOFMANN Petra	<i>Petra Hofmann</i>
HÜBL Friederike	<i>Friederike Hübl</i>
JANDRISITS Barbara	<i>Barbara Jandrisits</i>
JELINEK Monika	<i>Monika Jelinek</i>
KANDLER Ursula	<i>Ursula Kandler</i>
KELNER Lydia	<i>Lydia Kelner</i>
KOLLMER Nina	<i>Nina Kollmer</i>
KÖNIGSBERGER Iris	<i>Iris Königsberger</i>
KORANDA Sabine	<i>Sabine Koranda</i>

SCHWERHÖRIGENSCHULE WIEN

1220 Wien, Hammerfestweg 1
Tel.: 282 58 04 Fax: 282 58 04/310
so22hamm001k@m56ssr.wien.at



Die nachfolgenden unterzeichnenden Lehrerinnen und Lehrer der
Schwerhörigenschule Wien
unterstützen die vorangegangene Stellungnahme vollinhaltlich:

NAME	UNTERSCHRIFT
KRÖNIGSBERGER Eva-Maria	
KURUCZ Angelika	
LATZIN Regina	
LECHNER Michaela	
[REDACTED]	[REDACTED]
MÄHR Ursula	
[REDACTED]	[REDACTED]
MAYR-HASAN Alexandra	
NIEL Inge	
PREIBLER Martina	
PUCHER Michelle	
RAGGER Iris	
RASCHENDORFER Doris	
RATH Hans-Jörg	
REINER Dagmar	
REISCHITZ Erna	
RIEDLER Nicole	
RÖDER Barbara	
RODINGER Martina	
ROLLY Karin	
SCHEDL Isabella	
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
SCHLEDERER Inge	
SCHMOLMÜLLER Elisabeth	
SCHOISL Monika	
SLECHTA Gabriele	
STEINDL Johannes	
STIEFSOHN Angelika	
TOMASITS Ingrid	
TRONCOSO Barbara	
VELISSARIS Michaela	
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

SCHWERHÖRIGENSCHULE WIEN

1220 Wien, Hammerfestweg 1
Tel.: 282 58 04 Fax: 282 58 04/310
so22hamm001k@m56ssr.wien.at



Die nachfolgenden unterzeichnenden Lehrerinnen und Lehrer der
Schwerhörigenschule Wien
unterstützen die vorangegangene Stellungnahme vollinhaltlich:

NAME	UNTERSCHRIFT
WIEDER Klaudia	<i>Klaudia Wieder</i>
WINKELBAUER Katrin	<i>Katrin Winkelbauer</i>
WINKLER Matthias	<i>Matthias Winkler</i>
WISSGOTT Andrea	<i>Andrea Wissgott</i>
ZACHOVAL Bettina	<i>Bettina Zachoval</i>
ZANGL Christine	<i>Christine Zangl</i>
ZIETEK Stephan	<i>Stephan Zietek</i>
ZIMMERMANN Petra	<i>Petra Zimmermann</i>